

kraft systematisch weiter ausgebaut wird. Oberflächlichkeit, ungenügende Beachtung auch subjektiver Momente führen zu Fehlschlüssen, die deshalb nicht geduldet werden dürfen, weil sie dem humanistischen Erziehungsziel unseres sozialistischen Strafrechts widersprechen. Ich erachte es als eine Selbstverständlichkeit, daß auch die Verteidigung, deren Stellung im Strafverfahren grundrechtlich gesichert und weiter ausgestaltet wurde, zur umfassenden objektiven Würdigung all dieser Umstände, Ursachen und Bedingungen beiträgt und im Interesse der Gesellschaft wie der Gestrauchelten, eben um des erzieherischen Charakters der Strafrechtspflege willen, eine gute Zusammenarbeit zwischen Ermittlungs-, Rechtspflegeorganen und Verteidigung gepflogen wird.

Der zweite Aspekt erscheint uns fast noch gewichtiger. Wenn wir schon im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 feststellten: „In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden“, so verstärkt das nun vorliegende Strafgesetzbuch ebenso wie das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten die Bedeutung der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung. „Das Recht — eine Selbstverständlichkeit“ — dieser Grundgedanke birgt in sich ein der sozialistischen Menschengemeinschaft würdiges hohes Maß an Mitverantwortung für die vorbeugende Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen als untrennbaren Bestandteil staatlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Leitungstätigkeit.

Abgeordneter SIEGFRIED DALLMANN, Sprecher der Fraktion der National-Demokratischen Partei Deutschlands:

Es erfüllt auch uns nationale Demokraten mit Befriedigung, daß unser sozialistischer Friedensstaat Rechtsnormen geschaffen hat, die, mit den internationalen übereinstimmend, den fortschrittlich nationalen Charakter unseres Staates auch auf strafrechtlichem Gebiet unterstreichen. Diese Strafbestimmungen unseres nationalen Strafrechts sind — wie alle nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts international anzuwendender — auch gegen Nichtbürger der Deutschen Demokratischen Republik anwendbar. Planer von weiteren Verbrechen gegen den Frieden, die Menschheit und die Menschlichkeit sollten sich also darüber im klaren sein, daß solche Verbrechen in Zukunft nicht nur nach internationalem, sondern auch nach nationalem deutschem Recht der Deutschen Demokratischen Republik strafbar sind.

Die bisherige strafrechtliche Behandlung von faschistischen und militaristischen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit in Westdeutschland — soweit sie auf den Druck der demokratischen Weltöffentlichkeit, besonders der sozialistischen Staaten, und, wenn überhaupt, meist zwanzig Jahre zu spät erfolgte — stellt mit ihren vielen ungerechtfertigten Freisprüchen, Einstellungen und Nichteröffnungen von Verfahren oder lächerlich geringen Bestrafungen selbst vieler Massenmörder geradezu eine Ermutigung für neue Verbrechen gegen den Frieden, die Menschheit und die Menschlichkeit dar.

Bekanntlich aber machen sich die Hauptdrahtzieher aller dieser Verbrechen, die Monopolherren, selbst ihre Finger weder gern schmutzig noch blutig. Dafür haben sie, wie man so sagt, ihre Leute. Und das sind in der Innenpolitik Hunderttausende Angehörige der verschiedensten staatlichen und gesellschaftlichen Unterdrückungsorganisationen und -Institutionen und in der Außenpolitik Millionen und aber Millionen von ihrem System geführter und verführter Soldaten, Angehörige aller Klassen und Schichten.

In unserer Partei, der auch ehemalige Parteigänger des deutschen Militarismus und Faschismus angehören, gibt es nicht wenige, die um die Problematik solcher Soldaten und Offiziere wissen, deren Vorgesetzte Befehle gaben, die die Normen des Völker- und Menschenrechts verletzen.

Bekanntlich führt unser großer Nationaldichter, Johannes R. Becher, seinen Haupthelden Johannes Hördler in der „Winterschlacht“ bis an ein solches Problem heran und macht es zum Höhepunkt des Stückes. Bechers Held besteht die Prüfung, findet zu seinem Volk und opfert dabei sein Leben. Becher symbolisiert in dieser Entscheidung Johannes Hördlers die Wandlung der Wertvollen aus den Reihen der von der Reaktion Irreführten. Tausende andere bestanden solche Prüfungen nicht und versuchten, ihr eigenes Leben zu retten, indem sie Befehle durchführten, die außerhalb von Kampfhandlungen das Leben wehrloser Gegner vernichteten. Die unerhörten Freisprüche vieler westdeutscher Gerichte wurden in vielen solcher Fälle mit der juristischen Konstruktion eines „Befehlsnotstandes“ begründet.

Obwohl wir sehr gut wissen, daß das Recht, die Ausführung solcher Befehle zu verweigern, in imperialistischen, besonders faschistischen Armeen, im wesentlichen auf dem Papier steht, können wir die unmoralische, pseudojuristische Konstruktion eines „Befehlsnotstandes“ für solche Fälle nicht anerkennen und billigen deshalb auch voll den wichtigen § 95 unseres StGB, der diese Konstruktion ausdrücklich ausschließt. Dieser Paragraph ruft allen westdeutschen Bürgern zu: Laßt euch nicht ein weiteres Mal mißbrauchen durch unmenschliche Befehle — von wem auch immer! Ein sog. Befehlsnotstand wird nicht als Strafausschließungsgrund anerkannt.

Unser neues Strafgesetzbuch dient ausschließlich dem Schutz aller Rechtsgüter der Schaffenden gegen die Anschläge der Imperialisten und ihrer Handlanger sowie gegen Verletzungen durch Bürger, denen das volle Ausmaß ihrer Verantwortung noch nicht klar genug geworden ist. Auch die scharfe Differenzierung der Strafen gegen skrupellose, verbrecherische Feinde unserer Ordnung, des Friedens und der Menschenrechte einerseits und gegen moralisch unentwickelte Gesetzesverletzer, die auf sonst im wesentlichen geradem Weg einmal straucheln und deshalb mit nachhaltigen Mitteln erzogen werden müssen, andererseits ist ein Ausdruck der tiefen Menschlichkeit unseres Strafgesetzes. Dieses beruht in der Grundlinie auf der Gewißheit von der Entwicklungsfähigkeit der Menschen zum Guten. Unser Strafrecht ächtet niemand für immer, der irregeleitet einmal fehlte. So dient das neue Strafgesetzbuch mit seinen Mitteln sowohl dem Schutz als auch der Festigung unserer sich immer mehr entwickelnden sozialistischen Menschengemeinschaft.

Abgeordneter Dr. HANS WATZEK, Sprecher der Fraktion der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands:

Die neue, sozialistische Menschengemeinschaft hat auch im Dorf festen Fuß gefaßt. Damit in Verbindung entwickelte sich bei unseren Genossenschaftsbauern eine neue Einstellung zum Recht, ein neues Rechtsbewußtsein. Das wird besonders deutlich bei der Mitwirkung in den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen.

Gegenwärtig arbeiten 3802 Schiedskommissionen in den Dörfern unserer Republik und 313 in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. In diesen Schiedskommissionen übernehmen die Genossenschaftsbauern gesellschaftliche Verantwortung für die Verhinderung von Straftaten durch Aufdeckung ihrer Ursachen und durch die Erziehung von Bürgern, die mit den Rechts-